



Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV)

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Anhörungsteilnehmer.....	3
3. Überblick über die Stellungnahmen	3
4. Ergebnisse der Anhörung im Einzelnen	4
4.1 Zuständigkeitsbereich (Artikel 3).....	4
4.2 Organisation des Vollzugs (Artikel 4)	4
4.3 Infrastruktur und Ausrüstung der Eichmeisterinnen und Eichmeister (Artikel 5)	4
4.4 Anforderungen an die Eichmeisterinnen und Eichmeister (Artikel 6).....	5
4.5 Aufgaben und Befugnisse der Eichmeisterinnen und Eichmeister (Artikel 7)	5
4.6 Unabhängigkeit der Eichmeisterinnen und Eichmeister (Artikel 8)	6
4.7 Massnahmen (Artikel 9).....	6
4.8 Öffentliche Waagen (Artikel 10)	6
4.9 Zuständigkeitsbereich (Artikel 14).....	6
4.10 Inverkehrbringen und Erhaltung der Messbeständigkeit von Messmitteln (Artikel 15)	6
4.11 Nachträgliche Kontrolle (Artikel 16).....	6
4.12 Aufsicht (Artikel 17).....	7
4.13 Amtshilfe (Artikel 20).....	7
4.14 Voraussetzungen für die Ermächtigung (Artikel 23)	7
4.15 Gesuch um Ermächtigung (Artikel 24)	7
4.16 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Eichstelle (Artikel 26)	8
4.17 Auftrag zur Durchführung der nachträglichen Kontrolle (Artikel 30).....	8
4.18 Berichterstattung (Artikel 32)	8
4.19 Gebühren (Artikel 33)	8
5. Anhang	8
5.1 Kantone	8
5.2 Verbände und Organisationen	9
5.3 Eichstellen	9
5.4 Zusätzlich eingereichte Stellungnahmen.....	10

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 trat das Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Messwesen (Messgesetz, MessG; SR 941.20) in Kraft. Es bewirkte keine Neuverteilung der Zuständigkeiten im Messwesen zwischen den Kantonen und dem Bund. Des Weiteren änderte sich auch die Rolle der Eichstellen nicht. Auf Verordnungsstufe waren dennoch zahlreiche formelle Anpassungen notwendig, so dass sich eine Totalrevision des Ordnungsrechts aufdrängte. Diese Gelegenheit wurde genutzt, um die Vorschriften über die Zuständigkeiten im Messwesen in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen. Gleichzeitig wurden verschiedene Vorschriften klarer formuliert und einige punktuelle Neuerungen eingeführt. Neben den Zuständigkeiten der Kantone und der Eichstellen regelt die neue Verordnung auch die Zuständigkeit des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS).

Mit der Verordnung vom 7. Dezember 2012 über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV; SR 941.206) wurden zwei Verordnungen ersetzt:

- Die Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen vom 15. Februar 2006 und
- die Eichstellenverordnung vom 15. Februar 2006.

In der Botschaft zum Messwesen vom 27. Oktober 2010 (BBl 2010 8013) hatte der Bundesrat angekündigt, dass die Kantone zu den Ausführungsvorschriften über ihre Zuständigkeit konsultiert werden würden. Mit Schreiben des Bundesamts für Metrologie vom 12. Juli 2012 wurden die Kantone, die interessierten Verbände und Organisationen sowie die Eichstellen zur Stellungnahme bis zum 31. August 2012 zu einem Entwurf zur ZMessV (E-ZMessV) eingeladen. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse dieser Anhörung zusammen.

2. Anhörungsteilnehmer

Für diese Anhörung wurden insgesamt 89 Adressaten und Adressatinnen angeschrieben, nämlich alle Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), interessierte Verbände und Organisationen und alle Eichstellen.

Bei den Kantonen haben mehr als die Hälfte ein Antwortschreiben mit Anmerkungen eingereicht. Die Kantone BL, TI, VS und die KdK reichten keine Antwort ein. Die Kantone NW, FR, SO, VD, GE und JU waren mit dem Entwurf einverstanden und verzichteten explizit auf eine weitergehende Stellungnahme.

Von den angeschriebenen Verbänden und Organisationen reichte knapp die Hälfte eine Antwort ein, wovon nur der Verband Schweizerischer Eichmeister (VSE) Anmerkungen zur Verordnung vorbrachte, während die restlichen Verbände und Organisationen explizit auf eine Stellungnahme verzichteten.

Bei den Eichstellen war es ein Viertel, das eine Antwort einreichte, wobei 8 explizit auf eine Stellungnahme verzichteten.

Zusätzlich meldete sich eine Unternehmung (Swiss Waagen DC GmbH) von sich aus zu Wort.

Eine Übersicht über die Anhörungsadressatinnen und -adressaten und die zusätzliche Stellungnahme befindet sich im Anhang.

3. Überblick über die Stellungnahmen

Das Interesse der Kantone, ihre Anliegen vorzubringen, war gross. Gesamthaft hatten 17 Kantone Verbesserungswünsche zur Verordnung, sechs verzichteten explizit auf eine Stellungnahme und drei sowie die Konferenz der Kantonsregierungen nahmen keine Stellung.

Im Allgemeinen begrüßen es die Kantone, dass das Messmittelgesetz von 2011 im Bereich der Zuständigkeiten im Messwesen zwischen dem Bund und den Kantonen keine Neuverteilung bewirkt und auch die Rolle der Eichstellen gleich bleibt.

Des Weiteren wird die Bestrebung, die Vorschriften über die Zuständigkeit im Messwesen in einer Verordnung zusammenzuführen sowie einzelne Artikel klarer zu formulieren, von vielen angeschriebenen Adressaten positiv aufgenommen.

Bei den Verbänden und Organisationen sah sich eine grosse Mehrheit nicht zu Bemerkungen veranlasst. Von den 14 angeschriebenen Verbänden und Organisationen haben acht nicht geantwortet, fünf haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet und ein Verband, der direkt betroffene VSE (Eichmeister), hat eine umfassende Antwort eingesandt.

Bei den ebenfalls direkt betroffenen Eichstellen hat sich nur eine kleine Zahl inhaltlich geäussert. Insgesamt wurden 48 Eichstellen angeschrieben, davon hat ein Viertel eine Antwort eingereicht, wovon vier Eichstellen Anliegen zur Verordnung hatten und die restlichen acht explizit auf eine Stellungnahme verzichteten.

Weiter hat eine nicht angeschriebene Unternehmung, die Swiss Waagen DC GmbH, von sich aus Änderungsanliegen vorgebracht.

4. Ergebnisse der Anhörung im Einzelnen

Im Folgenden werden die Artikel des E-ZMessV, zu denen Bemerkungen eingegangen sind, einzeln aufgelistet und es wird dargelegt, wie die Stellungnahmen ausfielen.

4.1 Zuständigkeitsbereich (Artikel 3)

Der E-ZMessV erwähnt in Artikel 3 keine Regelung der Kontrolle der Einhaltung der Mengenangabeverordnung. Dies wird von den Kantonen BE, UR, SZ, BS und TG sowie vom VSE (Eichmeister) bemängelt.

4.2 Organisation des Vollzugs (Artikel 4)

Der Kanton ZH bringt vor, dass es neben der Möglichkeit, dem METAS im Einzelfall Aufträge zu erteilen, auch möglich sein sollte, dass Kantone untereinander einzelfallbezogen zusammenarbeiten dürfen und können.

Neu sollen die Eichkreise direkt von den Kantonen bestimmt werden können und nicht mehr vom Bund genehmigt werden müssen. Diese Vorgehensweise gefällt den Kantonen AG und GR, was sie in ihren Stellungnahmen ausdrücklich festhalten. Der Kanton UR würde hingegen bei Artikel 4 Absatz 3 gerne die bisherige Vorgehensweise beibehalten, so dass die Festlegung der Eichkreise (territoriale Zuständigkeit) der Aufsicht und Genehmigung des METAS unterliegen würde.

Der VSE (Eichmeister) bringt in seiner Stellungnahme zu Absatz 4 vor, dass der Vorbehalt einer Genehmigung durch das METAS mit einer blossen Orientierung der betreffenden Kantone durch das METAS ersetzt werden könnte.

Der Kanton NE verweist auf die Stellungnahme zum Messmittelgesetz, wo näher darlegt wurde, dass er sich gegen eine Auslagerung der Eichfähigkeit auf Private ausspricht. Zu Artikel 4 bringt er des Weiteren konkret vor, dass die Absätze 1 und 2 angepasst werden sollten. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Eichmeister soll durch die Kantone festgelegt werden, wobei dies auch für die Organisation zutreffen solle. Die Absätze 3 und 4 sollen, sofern sie diese kantonale Organisation beeinträchtigen, gestrichen werden.

4.3 Infrastruktur und Ausrüstung der Eichmeisterinnen und Eichmeister (Artikel 5)

Der Kanton GL lehnt den Artikel 5 Absatz 1 mit der Begründung ab, es widerspreche den Grundsätzen der föderalistischen Aufgabenteilung, wenn der Bund den Kantonen vorschreibt, dass diese den Eichmeistern Transportmittel zur Verfügung stellen müssen. Gerade im Kanton GL verfügten die wenigsten Verwaltungseinheiten über einen eigenen Fahrzeugpark und es erweise sich daher mit dessen Verwaltungsorganisation als nicht vereinbar, wenn der Bund bestimmte Aufgaben speziell in Bezug auf die Eichmeistertätigkeit den Kantonen vorschreiben könnte.

Bei der Überführung des Bundesamtes für Metrologie in das Eidgenössische Institut für Metrologie ist für den Kanton ZG wichtig, dass dieser Übergang zu keinem Leistungsabbau ge-

genüber den Kantonen führt. In diesem Sinne plädiert er dafür, dass die Miete von mechanischen Ausrüstungen zur Vornahme von Eichungen bei Privaten nicht teurer werden dürfe.

Zu Artikel 5 bemerkt der Kanton BS, dass es besser sei, Sammelbestellungen für die Ausrüstungen durch die Kantone durchzuführen, statt dass jeder Kanton für sich alleine bestelle. Des Weiteren solle das METAS weiterhin für die nötige messtechnische Ausrüstung der Eichmeister zuständig sein und ihnen diese zu Miete oder Kauf anbieten sowie wie bis anhin die Kalibrierung auch weiterhin ohne Kostenfolge für die Kantone vornehmen.

4.4 Anforderungen an die Eichmeisterinnen und Eichmeister (Artikel 6)

Artikel 6 Absatz 2, welcher festhält, dass nur diplomierte Eichmeisterinnen und Eichmeister eingesetzt werden dürfen, entspricht nach Ansichten der Kantone ZH und TG und des VSE (Eichmeister) weder den Bedürfnissen der Kantone noch den Anforderungen an sämtliche in einem Eichamt anfallende Tätigkeiten. Sie bringen vor, dass es besser wäre, den Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit dem Artikel 4 Absatz 2 so abzuändern, dass es den Kantonen möglich wäre, Hilfspersonal für klar geregelte und beschränkte Einsatzgebiete zu rekrutieren und zu beschäftigen.

Kritisch bemerkt der Kanton ZH zudem in diesem Kontext, dass für das Personal der Eichstellen sowie des METAS, das immerhin Bauartprüfungen und Ersteichungen durchführt, weder im Gesetz noch in der Verordnung fachliche Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeiten genannt werden.

4.5 Aufgaben und Befugnisse der Eichmeisterinnen und Eichmeister (Artikel 7)

Der Kanton SG möchte den Eichmeisterinnen und Eichmeistern mit der Modul-F-Prüfung eine zusätzliche Aufgabe übertragen. Als Grund führt der Kanton an, dass die Kosten sehr gestiegen seien, seit das METAS und nicht mehr die kantonalen Eichämter die Modul-F-Prüfungen vornimmt. Weiter vermisst der Kanton SG die Nachschau nach Artikel 25 MessMV in der Aufzählung des Artikels 7.

Beim Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e begrüsst es der Kanton AG, dass die Verordnung explizit die Möglichkeit einer Übertragung der Kontrolle der Einhaltung der MeAV an eine andere Stelle vorsieht, die von den Kantonen zu bezeichnen ist. Der Kanton AG erachtet es als sinnvoll, wenn die Kontrolle der Einhaltung der MeAV durch einen Fachspezialisten anstelle eines Eichmeisters vorgenommen wird. Des Weiteren wird gefordert, dass der Besuch des Moduls D der Ausbildung für Eichmeister Pflicht für alle Personen sein soll, welche mit der Kontrolle der Einhaltung der MeAV betraut werden.

Zahlreiche Reaktionen gingen ein zu Artikel 7 Absatz 3 (Führen eines Verzeichnisses der Verwenderinnen bzw. Eigentümer und Hersteller von eichpflichtigen Messmitteln durch die Eichmeisterinnen und Eichmeister, das dem METAS kostenlos zur Verfügung zu stellen ist). Die Kantone ZH, SG und AI, der Verband VSE (Eichmeister) und die Swiss Waagen DC GmbH sprachen sich für die ersatzlose Streichung des Absatz 3 oder mindestens für die Streichung des letzten Satzes des Absatz 3 (TG) aus.

Als Gründe wurden angegeben, dass nicht einzusehen sei, weshalb die Eichmeisterinnen und Eichmeister das von ihnen geführte Verzeichnis der Verwenderinnen und Verwender bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Herstellerinnen und Hersteller von eichpflichtigen Messmitteln neu dem METAS kostenlos zur Verfügung zu stellen haben. Dies sei ein viel zu grosser Aufwand. Weiter werde in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf nicht dargelegt, warum das METAS die Daten benötigt. Auch sei ohne gesetzliche Nennung eines Grundes die Weitergabe von Daten nicht zulässig. Zudem sei es weder die Aufgabe der Eichämter noch diejenige des METAS, sich mit Marketing und Markanalysen zu beschäftigen.

Auch die Kantone BE, LU, OW, SZ, ZG, BS und AG zeigen sich skeptisch gegenüber diesem neuen Absatz. Sie fordern eine klare Vorgabe, beispielsweise darüber, in welcher Form und Periodizität die Daten an das METAS abgegeben werden müssen und Klarheit über den Zweck der Daten. Zudem solle die Detailregelung keine zusätzlichen Aufwendungen für die Kantone bedeuten und das Erstellen einer neuen Datenbank müsse Sinn machen.

4.6 Unabhängigkeit der Eichmeisterinnen und Eichmeister (Artikel 8)

Der Kanton GR begrüsst ausdrücklich die explizite Regelung der Unabhängigkeit der Eichmeisterinnen und Eichmeister und erachtet das schweizerische System mit der hoheitlichen Nacheichung als gute Vorgehensweise für den Endverbraucher, während der Kanton NE die Streichung des Artikels verlangt.

4.7 Massnahmen (Artikel 9)

Der Kanton AG plädiert aus Gründen der Vollständigkeit dafür, einen Hinweis bezüglich der Massnahmen im Rahmen der Kontrolle von Fertigpackungen in die ZMessV aufzunehmen.

4.8 Öffentliche Waagen (Artikel 10)

Nach Ansicht der Kantone ZH, OW, AR und AI wäre der ganze Artikel 10 ersatzlos zu streichen, da er nicht mehr zeitgemäss sei. Denn für Waagen, die der Öffentlichkeit zum Wägen von Gütern zur Verfügung stehen, brauche es weder besondere Instruktionen noch eine besondere Aufsicht durch die Eichmeisterinnen und Eichmeister. Der Kanton LU bringt vor, dass in Absatz 1 die Benutzungsgebühr zu streichen und die Festlegung der Wägepreise dem Markt zu überlassen sei; ganz zu streichen seien die übrigen Absätze.

Ähnlich sieht das der VSE (Eichmeister). Er spricht sich für die Streichung des Absatzes 3 aus, da eine jeweils entsprechende Nachprüfung statfinde und eine Beaufsichtigung der für das Wägen zuständigen Person weder notwendig noch durchführbar sei.

Der Kanton TG möchte den Teil betreffend die für das Wägen zuständigen Personen von Absatz 3 streichen, da nicht einzusehen sei, dass die Person, die die Waage bedient, auch überwacht werden müsse.

4.9 Zuständigkeitsbereich (Artikel 14)

Der Kanton BE möchte den Artikel 14 dahingehend ergänzen, dass das METAS im Einzelfall zwar Eichaufträge übernehmen kann, jedoch nur auf Antrag des Kantons. Die Kantone UR, SZ und BS wünschen, dass die Kantone im Einzelfall wahlweise Eichaufträge in ihrem Zuständigkeitsbereich an andere Kantone oder das METAS übertragen können, sofern sie nicht über geeignete Prüfmittel oder die entsprechende Fachkompetenz verfügen.

Der Kanton ZG spricht sich hingegen dafür aus, dass das METAS auf Antrag einer zuständigen kantonalen Instanz oder gar von sich aus im Einzelfall Eichaufträge ausführen kann, wenn der Kanton nicht über geeignete Prüfmittel oder die entsprechende Fachkompetenz verfügt.

4.10 Inverkehrbringen und Erhaltung der Messbeständigkeit von Messmitteln (Artikel 15)

Die Kantone AR und AI äussern den Wunsch, dass das METAS den Eichämtern und Eichstellen geeignete Normale für die Durchführung der Eichungen empfiehlt, damit schweizweit eine Vereinheitlichung stattfinden könne.

Die SAK regt in ihrer Stellungnahme an, den Artikel 15 um den Buchstaben e zu erweitern, sodass dem METAS eine weitere Aufgabe, nämlich die Unterstützung und Beratung des Personals der Eichstellen, zukäme. Dafür wäre dann Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c zu streichen. Als Begründung führt die SAK an, dass die Beratung, Unterstützung und Förderung nicht unter die Aufsicht, sondern unter die Kernaufgaben des METAS falle.

4.11 Nachträgliche Kontrolle (Artikel 16)

Der Artikel 16 E-ZMessV sieht nachträgliche Kontrollen durch das METAS vor. Die Kantone LU, OW, SZ, AR, AI, GR und TG sowie der VSE (Eichmeister) vertreten in ihren Stellungnahmen die Ansicht, dass der Buchstabe b zu streichen sei; er sieht nachträgliche Kontrollen des METAS bei Messmitteln im Zuständigkeitsbereich der Kantone vor, soweit das EJPD sie in das Programm der nachträglichen Kontrolle aufnimmt. Als Begründung wird vorgebracht, dies führe dazu, dass die Kompetenz der kantonalen Eichmeister in Frage gestellt sowie das

föderalistische Prinzip aufgeweicht werde. Des Weiteren sei diese Vorgehensweise ineffizient und führe zu Doppelspurigkeiten sowie Mehrkosten, da es sich um eine nachträgliche Kontrolle des METAS im Zuständigkeitsbereich der Kantone handle.

Auch der Kanton ZG möchte Doppelspurigkeiten vermeiden und schlägt deshalb vor, dass die nachträglichen Kontrollen zugelassen werden sollen, diese jedoch im Bereich der Zuständigkeit der Kantone als „begleitende“ Kontrolle auszugestalten seien. Damit würde das METAS die kantonalen Eichämter bei ihren Nachkontrollen begleiten.

Der Kanton BS bringt in seiner Stellungnahme vor, dass die nachträglichen Kontrollen durch das METAS in den Kantonen nur nach Absprache mit diesen durchgeführt werden dürfen sollen.

4.12 Aufsicht (Artikel 17)

Der Kanton AR bringt in seiner Stellungnahme vor, dass Artikel 17 in dem Sinne zu ergänzen sei, dass die Aufsicht über die Gebührenabgaben der Kantone an das METAS zu finanzieren sei, da die Überwachung, die Aufsicht allgemein und die Instruktionen bis anhin ebenfalls kostenlos respektive über die Gebührenanteile der Kantone an das METAS finanziert wurden.

Der Kanton ZH regt an, den Artikel 17 dahingehend zu ergänzen, dass das METAS den Eichämtern geeignete Prüfmittel (Normale) empfiehlt. Dies würde der Vereinheitlichung der Eichungen und der einfacheren Nachkontrolle dienen.

Der Kanton SH erachtet es als wichtig, dass sich das METAS neben der Beaufsichtigung auch für einen einheitlichen und koordinierten Vollzug durch die Kantone und die Eichstellen verantwortlich zeigt und spricht sich des Weiteren dafür aus, dass eine solche explizite Verpflichtung in Artikel 17 ausdrücklich zu erwähnen sei.

Der VSE (Eichmeister) schlägt die Erweiterung des Artikels 17 Absatz 2 Buchstabe c um dem Begriff „schult“ vor.

4.13 Amtshilfe (Artikel 20)

Die Kantone GR und TG sowie auch der VSE (Eichmeister) schlagen vor, den Artikel 20 so zu ergänzen, dass das METAS die Möglichkeit hätte, von der Zollbehörden zu verlangen, ausländische Fahrzeuge mit eichpflichtigen Messeinrichtungen (wie z.B. Tankfahrzeuge) anzuhalten, wenn bei der Einreise mit Auslieferung in die Schweiz keine gültige Eichung ausgewiesen werden kann.

4.14 Voraussetzungen für die Ermächtigung (Artikel 23)

Aufgrund des als zu gross befundenen Interpretationsspielraums lehnt die GWF MessSysteme AG den Artikel 23 Buchstabe e ab. Sie befürchten eine Splittung der Eichstellen und Herstellung.

Die Aquametro AG hinterfragt den Artikel 23. Für sie sei die Formulierung „Wettbewerbsneutralität“ nicht eindeutig, weshalb diese genauer erläutert werden solle.

4.15 Gesuch um Ermächtigung (Artikel 24)

Beim Gesuch um Ermächtigung zum Betrieb einer Eichstelle wird nach Artikel 24 E-ZMessV künftig auf die Stellungnahme der Kantone verzichtet. Damit zeigen sich folgende Kantone nicht einverstanden: UR, SZ, ZG und BS. Sie halten alle in ihren Schreiben fest, dass das Mitspracherecht der Kantone keinesfalls geschmälert werden dürfe und die kantonalen Interessen zu wahren seien. Auch könne mit dem Einbezug der Kantone die ortsansässigen Unternehmungen viel besser geprüft werden.

Eine ganz andere Richtung schlägt die Swiss Waagen DC GmbH ein. Sie regt an, den Artikel 24 Absatz 2 dahingehend zu ändern, dass es zertifizierungs- und akkreditierungswilligen Unternehmen jederzeit möglich wäre, die Richtlinien für die Zulassung zum Eichen zu erhalten.

4.16 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Eichstelle (Artikel 26)

Die Bezeichnung „Inhaberin oder Inhaber der Eichstelle“ soll laut dem Kanton SZ bei Eichstellen, die in kantonalen Verwaltungen eingegliedert sind, in „zuständigen Behörde“ geändert werden.

Positiv beurteilt die GWF Mess-Systeme AG die verbindliche Anforderung zur Aus- und Weiterbildung. Sie äussert jedoch die Befürchtung, dass die Gefahr einer Monopolstellung durch das METAS bei der Ausbildung- und Weiterbildung bestehe. Eine Prüfung und allfällige Anerkennung durch das METAS von Alternativen auf dem Markt würde sie begrüssen.

4.17 Auftrag zur Durchführung der nachträglichen Kontrolle (Artikel 30)

Die Kantone UR und SZ fordern auf, den Artikel 30 ersatzlos zu streichen, da dadurch ein Interessenkonflikt entstehe und die Unabhängigkeit nicht gewährleistet sei, wenn Eichstellen, die an privatwirtschaftliche Betriebe angeschlossen sind, welche Messmittel herstellen, warten oder verkaufen, zu Kontrollorganen ernannt werden würden.

4.18 Berichterstattung (Artikel 32)

Die EWB schlägt vor, dass bei Artikel 32 die „Leiterin oder der Leiter jeder Eichstelle“ dem METAS mindestens einmal jährlich Bericht über deren Tätigkeit erstattet.

Da in der Praxis die gängigen Organisationsformen diejenige ist, dass die Eichstellen in Energieversorgungsunternehmen integriert sind, würde sich diese Formulierung besser als „die Inhaberin oder der Inhaber der Eichstelle“ eignen.

4.19 Gebühren (Artikel 33)

Der Kanton BS meint zu Artikel 33 Absatz 4, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Eichstellen für eigene Eichungen Gebühren abliefern müssen und möchten den Absatz wie folgt ändern: „Die Eichstellen überweisen dem METAS für dessen ordentliche Betreuung die Gebührenanteile gemäss der Eichgebührenverordnung für alle durchgeführten Eichungen.“

5. Anhang

Adressatenübersicht und alle Teilnehmenden, die eine Stellungnahme oder eine Antwort eingereicht haben

5.1 Kantone

Adressaten:

ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau

TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
NE	Chancellerie d'Etat de Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen

Stellungnahme:

Alle ausser: BL, TI, VS und der KdK

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme:

NW, Fr, SO, VD, GE und JU

5.2 Verbände und Organisationen

Adressaten:

SEV	Electrosuisse
SVW	Schweizerischer Verband für Wärmeverbrauchsmessung
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SVTI	Schweizerischer Verein für technische Inspektionen
SWV	Schweizerischer Waagenverband
SVW	Schweizerischer Verband für Wärme- und Wasserkostenabrechnung
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
EUROLAB-CH	Fachgremium EUROLAB CH
VSE	Verband Schweizerischer Eichmeister
VUOG	Verband unabhängiger Oel- und Gasbrenner Unternehmungen
SKMV	Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband
VSFK	Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen

Stellungnahme:

VSE (Eichmeister)

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme:

SVGW, SVW, VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen), VUOG und SKMV

5.3 Eichstellen

Adressaten:

Landis+Gyr (Europe) AG
Energie Wasser Bern / EWB
BKW FMB Energie AG
EWZ der Stadt Zürich
ewl Kabelnetz AG
Services Industriels de Genève
IWB Industrielle Werke Basel
EKZ des Kantons Zürich
Aziende Industriali di Lugano SA
Viteos SA
Pfiffner Messwandler AG
Electrosuisse SEV
Groupe E SA
St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK)
Fondation Foyers-Ateliers „Saint-Hubert“
EBM Energie AG
Centralschweizerische Kraftwerke
IBAAarau Strom AG

Stadtwerk Winterthur
Energie Service Biel/Bienne
AEW Energie AG
Romande Energie SA
Elettrica Sopracenerina SES SA
Wohlgroth AG
GWF MessSysteme AG
Christian Friedli AG
Swissgas
Gasverband Mittelland AG
Gaznat SA
Erdgas Ostschweiz AG
BWB Engineering AG
Erdgas Zürich AG
Aquametro AG
Sontex AG
Services Industriels
Paul Scherrer Institut
Institut de radiophysique appliquée
Diatec AG
Audiocare AG
KIND Hörzentralen AG
Mobatime Swiss AG
Auto Meter AG
Krautli AG
Marxer Novotech AG
SIXMADUN AG
Testo AG
Anapol Gerätetechnik AG
KULL Instruments

Stellungnahme:

Energie Wasser Bern / EWB, St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK), GWF MessSysteme AG und Aquametro AG

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme:

IWB Industrielle Werke Basel, Viteos SA, Electrosuisse SEV, IBAarau Strom AG, Swissgas, Paul Scherrer Institut, Krautli AG und Marxer Novotech AG

5.4 Zusätzlich eingereichte Stellungnahmen

Es gab eine zusätzlich eingereichte Stellungnahme von der Swiss Waagen DC GmbH.